

Gebührenordnung über die Festsetzung von Gebühren für die Parkscheinautomaten in Groß-Umstadt

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 20.06.2002 (GVBl I S. 342) i.V.m. § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2002 (BGBl I S. 2674), und der Verordnung der Hessischen Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08.07.1981 (GVBl I S. 228) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 2002 folgende Parkgebührenordnung erlassen, die letztmalig durch die am 15.02.2018 beschlossene 2. Änderung der Gebührenordnung über die Festsetzung von Gebühren für die Parkscheinautomaten in Groß-Umstadt geändert wurde:

§1

In Groß-Umstadt wird für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheinautomaten innerhalb des in § 3 festgelegten Gebietes eine Gebühr in Höhe von 0,50 € je angefangene Stunde festgesetzt.

§2

Die Höchstdauer der Parkzeit ist von der Straßenverkehrsbehörde nach den örtlichen Bedürfnissen festzulegen; die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern ist zu gewährleisten.

- a) Die Höchstparkszeit in der Krankenhausstraße wird auf vier Stunden festgesetzt. Die Geltungsdauer der Tagesparkszeit wird von montags bis sonntags und feiertags von 06:00 bis 20:00 Uhr festgelegt.
- b) Die Höchstparksdauer in der Röntgenstraße wird auf acht Stunden festgesetzt. Die Geltungsdauer der Tagesparkszeit wird von montags bis freitags (außer an Feiertagen) von 07:00 bis 18:00 Uhr festgelegt.

§3

Das Gebiet für die Erhebung der Parkgebühren befindet sich in der Krankenhausstraße zwischen den beiden Einmündungen Röntgenstraße und der gesamten Röntgenstraße. Erweiterungen innerhalb des Stadtgebietes sind jederzeit möglich.

§4

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister